

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältniß-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Lausitzer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 33.

Mittwoch, den 16. August

1865.

Ueber die Steuerverfassung der Oberlausitz.

Die eigenthümliche Steuerverfassung der Oberlausitz
beruhte lediglich auf Vertrag der Stände mit dem
Landesherrn. Nach derselben war den Ständen das
Recht der Bewilligung, der Repartirung und der Er-
hebung der Grundsteuern gewährleistet.

Aus dem Ertrage der Grundsteuern der Landes-
mitleidenheit wurden alle Ausgaben der ständischen
Kassen bestritten. Zu diesen Ausgaben gehört zunächst
das landesherrliche Contingent, dann die Verzinsung
und Tilgung der Landeschulden, welche, weil eben der
ständische Wirkungskreis einen großen Theil der staat-
lichen Verwaltung mit umfaßte, hauptsächlich für
Leistung im Kriege und auch sonst für öffentl. Zwecke
anzunehmen waren; außerdem erwachsen auch durch
im öffentlichen Interesse übernommene Verpflichtungen,
sowie für die Verwaltung Ausgaben, welche aus dem
Grundsteuer-Ertragniß zu decken waren. Von den
in der Landesmitleidenheit erhobenen 14 Rauchsteuern
waren 7, und von den 10 Mundgutsteuern 2 erfor-
derlich, um den Antheil, den der Fiskus zu erhalten,
und der selbst keine Grundsteuern zu erheben hatte,
abzuführen, die übrigen 7 Rauch- und 8 Mundgut-
steuern dienten gesetz- und verfassungsmäßig zur Er-
füllung der weiteren, oben bezeichneten, Verpflichtun-
gen der städtischen Kassen, für welche demnach bisher
mehr als die Hälfte des Grundsteuer-Einkommens
bestimmt war.

Die neuere Grundsteuer-Gesetzgebung hat die Ober-
lausitzer Grundsteuer-Verfassung nur in Betreff des
fiskalischen Antheils geändert, die ganze Steuererhe-
bung, eine Betheiligung bei der Repartirung, sowie

die Bewilligung der Steuern für die Oberlausitzer
Zwecke ist den Ständen geblieben, u. es würde darum
die Forterhebung der zur Erfüllung der ständischen
Verpflichtungen erforderlichen 7 Rauch- und 8 Mund-
gutsteuern, welche durch die neuere Gesetzgebung nicht
berührt wird, vom Communal-Landtage haben be-
schlossen werden können. Weil aber Staat seit dem
1. Januar 1865 bedeutend mehr für sich erheben läßt,
als er früher erhielt, haben die Stände nach umfassen-
der Verhandlung mit der Staatsregierung auf Mittel
Bedacht genommen, die zur Erfüllung ihrer Verpflich-
tungen nothwendigen Beträge anderweit zu beschaffen,
und die Steuerpflichtungen möglichst zu schonen. Mit
Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs
ist darum beschloffen worden, schon in diesem Jahre
nur 10 Procent Zuschlag zu der Liegenschafts- und
Gebäudesteuer zu erheben; diese 10 Procent betragen
aber nicht den dritten Theil dessen, was die eigent-
lich zu erhebenden Rauch- und Mundgutsteuern er-
geben hätten; es ist also jetzt schon eine wesentliche
Erleichterung eingetreten, diese wird aber noch weiter
eintreten, wenn das ständische Bank-Institut, das
nächstens ins Leben treten soll, eröffnet sein wird.
Dasselbe soll, nicht bloß den gesammten Verkehr för-
dern, sondern auch die Mittel zur Bestreitung der
ständischen Bedürfnisse und zur weiteren Förderung
nützlicher Institute und Unternehmungen gewähren.
Solcher Institute und Unternehmungen in der Ober-
lausitz, die durch ständische Vermittelung ins Leben
gerufen oder wesentlich gefördert worden sind, haben
wir jetzt schon viele, und wir verdanken sie der stän-
dischen Selbstständigkeit der Oberlausitz. Dahin gehört
die ständische Sparkasse, die Feuer-Societät, die Hilfs-